

## **Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Breege (Kurabgabesatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zul. geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 01.12.2021 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Breege erlassen:

### **§1**

#### **Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Kurabgabe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen (einschließlich des Strandes) gegeben ist. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt werden.
- (2) Die Kurabgabe dient zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der öffentlichen Veranstaltungen.
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen auf Grundlage gesonderter Vorschriften bleibt unberührt.

Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

### **§2**

#### **Erhebungszeitraum und Erhebungsgebiet**

Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Breege ganzjährig erhoben.  
Der Erhebungszeitraum wird in Nebensaison und Hauptsaison unterschieden.

### **§3**

#### **Kurabgabepflichtiger Personenkreis**

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

- (2) Tagesgäste, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten, unterliegen ebenfalls der Abgabepflicht, soweit sie die zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen tatsächlich nutzen oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (4) Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung, einem Ferienhaus oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, einem Wasserfahrzeug, einem Zelt oder einer vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeit genommen wird.
- (5) Abgabepflichtig sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit und deren Familienangehörige, wenn und soweit sie die Wohngelegenheit überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn die vorgenannten Personen nachweisen können, dass sie ihre Wohngelegenheit zu keinem Zeitpunkt im Jahr zu Erholungszwecken selbst nutzen.

Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Inhabers der Wohngelegenheit. Wohngelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohnhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Sommerhäuser, Wochenendhäuser, aber auch Wohnlauben gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz, bei denen die dauernde Nutzung möglich ist.

- (6) Kurabgabepflichtige Personen im Sinne der vorstehenden Absätze sind darüber hinaus Halter und Besitzer von Hunden, sofern ihr Hund sie in der Gemeinde Breege begleitet.
- (7) Folgende Personen gelten nicht als ortsfremd und unterliegen damit nicht der Kurabgabepflicht:
  1. Einwohner der Gemeinde Breege;
  2. Personen, die in der Gemeinde Breege in einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen oder einen vom Gewerbeamt genehmigten Gewerbe nachgehen, sowie Personen, die sich vorübergehend in der Gemeinde Breege in Ausübung ihres Berufes im Erhebungsgebiet aufhalten (zum Beispiel Dienstreisen), soweit der Aufenthalt ganz oder zumindest weit überwiegend aus beruflichen Gründen erfolgt.
  3. Personen, die in der Gemeinde Breege einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaften, der keine Wohnnutzung ermöglicht.

#### **§4**

#### **Befreiung von der Kurabgabepflicht**

Von der Kurabgabe sind befreit:

- (1) Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (10. Geburtstag — 1 Tag);

- (2) Personen mit einem Behinderungsgrad von 100 gegen Vorlage des Ausweises und deren erforderliche Begleitperson (Voraussetzung Kennzeichen B oder G auf dem amtlichen Schwerbehindertenausweis);
- (3) Halter und Besitzer von Assistenzhunden, das heißt Blindenführhunde, medizinische Signalhunde, Behindertenbegleithunde, für die Zahlung der Abgabe für die vorgenannten Hunde, wenn im Ausweis eines schwerbehinderten Menschen, der ein Hund mitführt, die Berechtigung zur Mitnahme eines Assistenzhundes nachgewiesen ist.
- (4) Im Einzelfall kann die Kurabgabe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für den Abgabepflichtigen eine besondere soziale oder unbillige Härte bedeuten würde.

## **§5 Ermäßigung**

Die Kurabgabe wird ermäßigt für:

- (1) Kinder in Begleitung ihrer Eltern vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres.
- (2) Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.
- (3) Schwerbehinderte ab 50% Behinderung, sofern sie den Behindertenausweis vorlegen.
- (4) Begleitpersonen von körperbehinderten Gästen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
- (5) Rentner und im Vorruhestand befindliche Personen, die ihren Rentennachweis bzw. Vorruhestandsnachweis vorlegen.

## **§6 Entstehen der Kurabgabepflicht, Fälligkeit, Gästekarte, Tagesgästekarte Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe,**

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die Kurabgabe wird mit dem Ausfüllen des Meldescheines auf den Namen des Gastes am Tag der Ankunft fällig.
- (3) Als Nachweis für die Entrichtung der Kurabgabe wird eine manuelle oder eine über das AVS Meldescheinsystem erstellte Kurkarte bzw. Jahreskurkarte ausgegeben.

- (4) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und beim Erwerb der Kurkarte bei dem Wohnungsgeber oder dessen Bevollmächtigten oder Beauftragten zu entrichten. Die Wohnungsgeber haben ihre Bringschuld der Kurverwaltung Breege gegenüber wahrzunehmen. Die Abrechnung der Kurabgabe durch den Wohnungsgeber oder dessen Bevollmächtigten oder Beauftragten ist im § 10 Abs.3 Punkt 6 dieser Satzung geregelt.
- (5) Die Jahreskurabgabe wird durch einen schriftlichen Abgabenbescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (6) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste) können bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe bei der Kurverwaltung Breege oder an einer von ihr beauftragten Stelle bzw. an den aufgestellten Automaten entrichten.

## **§7**

### **Inhaber eigener Wohngelegenheiten**

- (1) Inhaber eigener Wohngelegenheiten und deren Familienangehörige sind verpflichtet, eine pauschalierte Jahreskurabgabe zu entrichten, die sich nach der Höhe der Abgabe für die Jahreskurkarte gemäß § 8 Abs. 3 richtet.

Wird eine Wohngelegenheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.

- (2) Die Jahreskurabgabepflicht für Inhaber eigener Wohngelegenheiten entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, wird durch Heranziehungsbescheid der Kurverwaltung Breege erhoben und ist einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig.
- (3) Inhaber eigener Wohngelegenheiten, die ihre Wohngelegenheiten weiteren Verwandten, Bekannten oder anderen Personen zur Verfügung stellen, sind Wohnungsgeber im Sinne von § 10 Abs.1 dieser Satzung

## **§8**

### **Höhe der Kurabgabe**

- (1) Die Kurabgabe beträgt pro kurabgabepflichtiger Person und Aufenthaltstag: 1,80 €. Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Abgabepflichtige kann anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurkarte erwerben.
- (3) Die Jahreskurabgabe beträgt pro Person und Kalenderjahr 66,00 €,  
die ermäßigte Jahreskurabgabe beträgt pro Person und Kalenderjahr 36,00 €.
- (4) Die Kurabgabe beträgt für Tagesgäste (§ 3 Abs. 2) 1,80 €.

- (5) Für mitgebrachte Hunde ist durch den Halter oder Besitzer ganzjährig eine Abgabe je Aufenthaltstag in Höhe von 0,80 €

zu entrichten. Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Hund ausgegeben.

Die Jahresaufenthaltsabgabe beträgt 21,00 €

und kann unabhängig von der Aufenthaltsdauer anstelle der nach Tagen berechneten Abgabe erworben werden.

- (6) Die Ermäßigungen und Beträge nach Saisonzeiten betragen:

	voll	ermäßigt
Hauptsaison (01.Mai bis 30.September)	1,80 €	1,50 €
Nebensaison (01.Oktober bis 30.April)	1,50 €	0,80 €

- (7) Die Kurabgabensätze beinhalten die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.
- (8) Für verlorene Kurkarten (mit Ausnahme von Tageskurkarten), deren Meldeschein vorliegt, werden ausschließlich von der Kurverwaltung Breege — gegen eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 5,00 € je Kurkarte — entsprechende Ersatzdokumente ausgestellt.

### §9

#### Rückzahlung von Kurabgabe

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet.
- (2) Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurabgabepflichtigen bzw. Inhaber der Kurkarte gegen Rückgabe der Kurkarte und Bescheinigung des Wohnungsgebers über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen.

### §10

#### Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Wohnungsgeber. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Caravans, Wohnmobilen und vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeiten überlässt sowie die Leiter von Heimen (z.B. Jugendherberge, Gästehäusern und dergleichen).

(2) Die Kurverwaltung Breege gibt (nicht bei Tageskurkarten) besondere Meldevordrucke heraus. Die ausgefüllten Meldescheine müssen gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Landesmeldegesetzes M-V (LMG M-V) folgende Angaben enthalten:

- den Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,
- den Familiennamen, den Vornamen (Rufnamen),
- die Heimatanschrift des Gastes,
- die Beherbergungsstätte.

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, diese besonderen Meldevordrucke zu nutzen. Alternativ kann der Wohnungsgeber nach vorheriger Anmeldung, anstelle der besonderen Vordrucke ein von der Kurverwaltung Breege autorisiertes elektronisches Meldesystem verwenden. Der Wohnungsgeber erhält von der Kurverwaltung Breege die individuellen Zugangsdaten sowie die entsprechenden Formblätter zur Nutzung des elektronischen Meldesystems.

(3) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet,

1. darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt;
2. entweder die von der Kurverwaltung Breege zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) bereitzustellen und zu nutzen oder das elektronisches Meldesystem zu verwenden; im Falle der Verwendung des elektronischen Meldesystems sind der elektronische Meldeschein und die Kurkarte auszudrucken;
3. die nach Monaten geordneten, manuell oder elektronisch gefertigten Meldescheine entsprechend § 30 BMG und § 27 Abs. 4 LMG M-V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die Kurverwaltung Breege sowie die örtlichen Meldebehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten;
4. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und Ihnen die manuell oder elektronisch ausgefüllten Kurkarten auszuhändigen;
5. den fälligen Betrag monatlich an die Gemeinde Breege abzuführen und eine Ausfertigung der besonderen Meldescheine an die Gemeinde Breege weiterzuleiten. Im Falle der Verwendung des elektronischen Meldesystems hat die Übermittlung an die Kurverwaltung elektronisch zu erfolgen. Die Wohnungsgeber haften für die Abgabeschuld;
6. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tag der Ankunft eingetragen sind. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis hat zu enthalten.
  - Name
  - Vorname (Rufname)

- Heimatanschrift
- Ankunfts- und Abreisetag
- Nummer der ausgestellten Kurkarte;

7. das Gästeverzeichnis auf Anforderung der Kurverwaltung Breege unverzüglich vorzulegen;
  8. der Kurverwaltung Breege über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind, dazu zählen auch Mitteilungen über Wechsel von Eigentum und Bevollmächtigten;
  9. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Breege über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen und den Gästen über Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.
- (4) Der Wohnungsgeber erhält auf Anfrage von der Kurverwaltung Breege kombinierte Meldescheine/Gästekartenvordrucke, deren Empfang er mit Unterschrift bestätigt. Die genutzten ersten Seiten des Formulars sind vom Wohnungsgeber bis zum 5. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zurückzugeben.
  - (5) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Wohnungsgeber bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Kurverwaltung Breege mitzuteilen. Dabei sind Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen anzugeben.
  - (6) Die kurabgabepflichtigen Personen und der Wohnungsgeber haften gesamtschuldnerisch für die Abgabenschuld. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

## **§11**

### **Datenverarbeitung und Verwendung von Daten**

- (1) Die Kurverwaltung Breege ist befugt, auf der Grundlage von
  - a) Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind sowie
  - b) nach eigenen Ermittlungen gemäß Abs. 2 erhaltenen Angaben ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu verarbeiten. Die Gästedaten werden bei der Kurverwaltung Breege elektronisch gespeichert.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Kurverwaltung Breege befugt, zur

Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

Melderegisterauskünfte;

besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V);

Gästeverzeichnis der Vermieter;

Daten aus der Veranlagung zur Fremdenverkehrsabgabe.

Die Kurverwaltung Breege ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes M-V und der DSGVO beim Finanzamt Stralsund, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Stralsund, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie beim Amt Nord - Rügen befugt. Die Kurverwaltung darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen. Die Daten dürfen von der Kurverwaltung Breege nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden.

## §12

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- der nach § 6 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet;
  - § 90 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt;
  - § 10 Abs. 3 Nr. 1 nicht darauf hinwirkt, dass der Gast seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 Landesmeldegesetz M-V erfüllt;
  - § 10 Abs. 3 Nr. 2 die besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nicht bereitstellt, sofern er nicht das elektronische Meldesystem nutzt;
  - § 10 Abs. 3 Nr. 3 die besonderen Meldescheine nicht entsprechend den Bestimmungen des Landesmeldegesetzes M-V aufbewahrt;
  - § 10 Abs. 3 Nr. 3 die besonderen Meldescheine nicht für die örtliche zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereithält;
  - § 10 Abs. 3 Nr. 4 die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen nicht einzieht;
  - § 10 Abs. 3 Nr. 4 den Gästen keine Kurkarten aushändigt;
  - § 10 Abs. 3 Nr. 5 die Kurabgabe nicht spätestens bis zum fünften Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Kurverwaltung Breege abführt;
  - § 10 Abs. 3 Nr. 5 die Ausführung der besonderen Meldescheine nicht an die Kurverwaltung Breege weiterleitet;
  - § 10 Abs. 3 Nr. 6 kein Gästeverzeichnis führt;
  - § 10 Abs. 3 Nr. 7 das Gästeverzeichnis auf Anforderung nicht vorlegt;
  - § 93 AO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V und § 10 Abs. 3 Nr. 8 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;

- § 10 Abs. 3 Nr. 9 die aktuell gültige Satzung der Gemeinde Breege über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle für die Gäste auslegt;  
§ 10 Abs. 5 ohne Zustimmung der Kurverwaltung Breege Befreiungen oder Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt;
- § 10 Abs. 6 die Formulare nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt;
- § 10 Abs. 7 der Kurverwaltung Breege nicht die Namen und Anschriften der Abgabepflichtigen nennt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### §13

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Breege tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Breege (Kurabgabesatzung) vom 26. November 2014 außer Kraft.

Breege, *07.12.2021*



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Breege geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

**Verfahrensvermerk:**

- **Öffentliche Bekanntmachung** -

ausgehängt am: 16.12.21  
 abzunehmen am: 31.12.21  
 abgenommen am: \_\_\_\_\_

bestätigt: *J. Jaffur*  
 bestätigt: \_\_\_\_\_

Bekanntmachungsort:

- Lobkevitz, an der Bushaltestelle
- Schaukasten in der Ringstraße, gegenüber der Villa „Luisa“ in Juliusruh
- Schaukasten in der Dorfstraße (Real Markt) in Breege